

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2020-31 Sonderveröffentlichung

Ausgabe: 16.10.2020

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund steigender Fallzahlen für das Gebiet des Landkreises Passau

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund steigender Fallzahlen für das Gebiet des Landkreises Passau

Aufgrund von §§ 25, 18 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 01.10.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 562), i. V. m. §§ 32 S. 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), i.V.m. § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015, i. V. m Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) erlässt das Landratsamt Passau folgende:

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV gilt für Privatfeiern und für Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Feierlichkeiten wie Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Abschlussfeiern oder Vereins- und Parteiveranstaltungen), eine Teilnehmerbegrenzung in öffentlichen oder angemieteten geschlossenen Räumen (z.B. Gasthäuser, Stadthallen, Turnhallen, Rathäuser) von 50 Personen; in öffentlichen oder angemieteten Freiflächen von 100 Personen.
2. Für Zusammenkünfte im Sinne der Nr. 1. in privaten Räumen und auf privaten Freiflächen wird die Teilnehmerzahl auf zwei Hausstände oder maximal 10 Personen begrenzt.
3. Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5m nicht gewährleistet werden kann; für Lehrkräfte besteht insoweit die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur, soweit diese den Mindestabstand zu Schülern oder anderen Personen nicht einhalten können. Die in § 1 Abs. 2 7.BayIfSMV genannten Ausnahmen bleiben unberührt.
4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am 17.10.2020, 0:00 Uhr, in Kraft und gilt zunächst bis 23.10.2020, 24:00 Uhr, soweit sie nicht vorher geändert, aufgehoben oder durch andere oder vorrangige Regelungen ersetzt wird.
6. Die infektionsschutzrechtlichen Vorschriften der 7. BayIfSMV und des IfSG, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben im Übrigen unberührt.

Hinweis:

Als geschlossene Räume im Sinne der Nummern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung gelten auch Zelte, Pavillons und Ähnliches. Maßstab hierfür ist eine im infektionsschutzrechtlichen Sinne negative Beeinflussung der Luftzufuhr und Zirkulation.

Begründung:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Nach aktuellen Fallzahlen des Robert- Koch-Instituts (RKI) haben sich bereits hunderttausende Personen deutschlandweit nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert. Im Landkreis Passau sind seit Beginn der Pandemie inzwischen mehr als 950 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt worden. Es besteht auch weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit erneuter starker Zunahme der Fallzahlen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege –StMGP- hat im Hinblick auf die ihm obliegende Aufgabe des Gesundheitsschutzes seit März des Jahres 2020 weitreichende infektionsschutzrechtliche Verordnungen erlassen (derzeit 7. BayIfSMV). Nach deren §25 sind danach die Kreisverwaltungsbehörden als örtliche Gesundheitsbehörden im Falle der Überschreitung der genannten Inzidenzzahl seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) angehalten, die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung festgesetzten infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Aufgrund der hohen Zahl an Infizierten wurde nach den maßgeblichen Zahlen des Robert-Koch-Instituts bzw. des Bayer. Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit –LGL-der als kritisch geltende Schwellenwert der 7-Tage Inzidenz von 35 Fällen pro 100.000 Einwohner im Kreisgebiet des Landkreises Passau überschritten.

Diese Allgemeinverfügung hat den Zweck durch geeignete Maßnahmen die weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreisgebiet einzudämmen.

II.

Zu den Ziffern 1 und 2:

Rechtsgrundlage ist § 28 Absatz 1 S.1 und 2 IfSG i.V.m. § 25 Abs. 1 und 2 der 7. BayIfSMV.

Gemäß § 28 S.1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung nach wie vor erforderlich. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. In nächster Zeit steht weder die Entwicklung eines Impfstoffes noch eine wirksame spezifische Therapie in Aussicht.

Gemäß § 28 Abs.1 S.2 IfSG können die zuständigen Gesundheitsbehörden zu diesem Zweck insbesondere die Teilnahme an Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken. § 25 der 7. BayIfSMV ergänzt in seinem Abs. 2 diese Rechtsgrundlage um besondere Maßnahmen bei Überschreiten einer 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, ohne die Möglichkeit zum Erlass anderer oder darüber hinaus gehender Anordnungen nach §§ 28 ff IfSG bzw. § 25 Abs. 1 7. BayIfSMV zu beschränken.

In den letzten 7 Tagen wurde der in § 25 Abs. 2 der 7. BayIfSMV genannte Warnwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern nach den maßgeblichen Zahlen des Robert-Koch-Instituts bzw. des LGL im Kreisgebiet überschritten. Aktuell liegt der Inzidenzwert nach Informationen des Gesundheitsamtes am Landratsamt Passau im Landkreisgebiet bei 44,7 -mit steigender Tendenz. Diese Zahl wird auf dem Meldeweg an das LGL Bayern und von diesem an das Robert-Koch-Institut übermittelt, wobei aktuell durch IT-Probleme eine zeitgerechte Übermittlung nicht sicher gewährleistet ist.

Die festgestellten Infektionsgeschehen stehen dabei, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar, stets in Zusammenhang mit Feierlichkeiten und Veranstaltungen. Diesem erhöhten Infektionsrisiko wird durch die Beschränkung der Teilnehmer entgegengewirkt, da sich hierdurch die möglichen Infektionsketten bei Ansteckungen zwangsläufig verkürzen. Dieser Einschätzung liegt sowohl die in der Verordnung zum Ausdruck kommende, generelle Einschätzung des StMGP, wie auch die übereinstimmende örtliche Einschätzung des Landratsamtes Passau zugrunde.

Die Herabsetzung der erlaubten Teilnehmerzahlen gegenüber der 7. BayIfSMV zur Verkürzung der Kontaktketten stellt gegenüber einem generellen Verbot dieser als Hauptverbreitungsweg erkannten Menschenansammlungen den geringeren Eingriff in die Freiheitsrechte jedes Einzelnen dar.

Gleich geeignete, mildere Mittel als die Teilnehmerbeschränkung stehen indes nicht zur Verfügung. Insbesondere die bereits in der 7. BayIfSMV durch das StMGP verfügbaren Maßnahmen sind angesichts der Zahl der Neuinfektionen nicht länger ausreichend, um den drohenden Gesundheitsgefahren wirksam entgegenzuwirken.

Da für Menschenansammlungen in privaten Räumen und auf privaten Flächen regelmäßig kleinere Räumlichkeiten oder Flächen zur Verfügung stehen, als bei öffentlichen oder angemieteten, ist hier die Beschränkung auf zwei Hausstände oder maximal 10 Personen geboten. Dies ist nach § 25 Abs. 1 7. BayIfSMV auch gerechtfertigt im Hinblick auf den Beschluss des Bayer. Kabinetts vom 15.10.2020 und der damit kurzfristig zu erwartenden entsprechenden Novellierung der 7. BayIfSMV.

Örtliche Besonderheiten, die eine vom Maßnahmenkatalog des § 25 Abs. 2 der 7. BayIfSMV abweichende, mildere Beschränkung im eingeschränkten Ermessen rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere bloße Empfehlungen einer eigenverantwortlichen Beschränkung sind nicht länger ausreichend, wie auch der o.g. Beschluss des Kabinetts vom 15.10.2020 erkennen lässt.

Die Eingriffe in die verschiedenen Freiheitsgrundrechte der Bürgerinnen und Bürger sind sehr hoch zu gewichten, dennoch überwiegt hier das allgemeine Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Durch die ergriffenen Maßnahmen wurde in den Schutzbereich beinahe aller verfassungsmäßig garantierter Grundrechte mehr oder minder stark eingegriffen. Die Bürger werden insbesondere durch die Fülle der Maßnahmen hierdurch bereits über einen erheblichen Zeitraum massiv in ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an einer Wahrung zumindest der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten.

Dennoch überwiegt auch weiterhin das allgemeine Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Durch die staatlichen Eingriffe konnte eine unkontrollierte Ausbreitung des neuartigen und insbesondere im Hinblick auf mögliche Spätfolgen noch nicht ausreichend erforschten Virus in Deutschland bislang weitgehend eingedämmt werden. Die für diesen Fall zu erwartende Überlastung des Gesundheitssystems konnte dadurch bislang abgewendet werden. Dennoch ist die drohende Gefahr weiterhin als sehr hoch einzuschätzen. Im Falle unkontrollierter Infektionsketten droht weiterhin eine Überlastung des Systems und damit eine möglicherweise exponentielle Ausbreitung des Virus. In diesem Fall ist nicht nur mit einem starken Anstieg der Todeszahlen zu rechnen, sondern die infolgedessen zwingend zu ergreifenden Maßnahmen würden noch schwerwiegendere Grundrechtseingriffe nach sich ziehen.

Zu Ziffer 3:

Rechtsgrundlage ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 18 Abs. 3 und 1 der 7. BayIfSMV und der dort benannte Rahmenhygieneplan für Schulen.

Der Aufrechterhaltung des Regelbetriebes in Schulen ist oberste Priorität eingeräumt. Der Rahmenhygieneplan für Schulen trifft hier stufenweise Regelungen um dieses Ziel bei steigenden Infektionszahlen gewährleisten zu können. Das Tragen von Masken stellt hier einen im Vergleich zu Distanzunterricht oder Schulschließungen milderen Eingriff dar und ist doch geeignet die Weiterverbreitung des Virus zu beschränken. Die Maßnahme nur in den weiterführenden Schulen anzuordnen, wo erwartet werden kann, dass sich die im Vergleich zur Grundschule ältere Schülerschaft eher an die Maskenpflicht hält.

Zu Ziffer 4:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich, um die wirksame Durchsetzung der erlassenen Anordnungen zu gewährleisten. Wären Verstöße gegen die Allgemeinverfügung nicht zu ahnden, wäre der mit ihr bezweckte Erfolg letztlich nicht sicherzustellen. Bei der Verhängung von Bußgeldern findet der vom StMGP erlassene Bußgeldkatalog soweit möglich analoge Anwendung.

Zu Ziffer 5:

Die Anordnung tritt am 17.10.2020 **um 0:00 Uhr** in Kraft. Mit der zeitlichen Beschränkung dieser Anordnung wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass die Maßnahmen dem jeweiligen Infektionsgeschehen anzupassen sind. Da sich die durch die Bayer. Staatsregierung verordnete Rechtslage und damit ggfs. die Handlungsanweisungen an die Kreisverwaltungsbehörden täglich ändern können (vgl. auch Beschluss des Kabinetts vom 15.10.2020), ist eine vorherige Änderung oder Neufassung der Regelungen jederzeit möglich.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Dieser Bescheid ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, einzureichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

-
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Passau
Passau, den 16.10.2020

Raimund Kneidinger
Landrat